

Rezensionen - Critique - Recensioni - Rezensiuns

LUKAS IMARK, Aufhebung von Rechtssätzen in der Schweiz, Diss. iur. Basel, Basel/Frankfurt/M. (Helbing & Lichtenhahn) 1993, XXVIII u. 161 Seiten, Fr. 58.--.

Die Zielsetzung der hier zu besprechenden Dissertation von Lukas Imark "bestand darin, die Einzelfragen der Aufhebung von Rechtssätzen im Zusammenhang darzustellen und zu versuchen, auf diese Weise zu einer Systematik der Aufhebungsgründe und -arten zu gelangen" (S. 157). Vorweg darf festgestellt werden, dass der Autor dieses Ziel erreicht hat.

Lukas Imark befasst sich in Teil I mit den Grundlagen der Thematik (Aufhebung, Rechtsetzung und geltendes Recht, mögliche Folgen der Aufhebung sowie Normenhierarchie). In Teil II untersucht der Autor einzelne Arten der Aufhebung (fehlerhaftes Entstehen, Befristung/ Zeitablauf, formelle Aufhebung durch den Rechtsetzer, materielle Aufhebung durch neues Recht, Nichtanwendung/Aufhebung durch ungesetztes Recht, Aufhebung zufolge Aufhebung anderer Normen sowie Aufhebung durch den Richter).

Im Rahmen dieser Besprechung soll beispielhaft auf drei Punkte näher eingegangen werden, die meine besondere Aufmerksamkeit geweckt haben.

- *Nichtigkeit von Erlassen*: In folgenden Fällen wird beispielsweise die Nichtigkeit eines Erlasses angenommen:
 - Verabschiedung einer Verordnung des Bundesrates unter Verletzung von Art. 100 BV, wonach mindestens vier Mitglieder des Bundesrates anwesend sein müssen, um gültig verhandeln zu können (S. 44);
 - Erlass einer kantonalen Verfassungsbestimmung in einem das Gültigkeitserfordernis verletzenden Verfahren (S. 46 f.);
 - Mangelhafte Publikation eines Erlasses (S. 46);
 - Bundeskompetenzwidriges kantonales Recht (S. 52);

- Legiferierung durch die Exekutive in Bereichen, die der Legislative zustehen (S. 54);
- Völkerrechtswidriges Landesrecht (S. 58 ff. und 93 f.);
- Verstoss gegen die Grundrechte durch kantonales Recht (S. 62);
- Bundesrechtswidrige kantonale Verfassungsbestimmung (S. 65 ff. und 117);
- Nichtgenehmigung interkantonalen Rechts (S. 68);
- Verletzung interkantonalen Rechts durch kantonales Recht (S. 132);
- Aufhebung von im Zusammenhang stehenden Bestimmungen (S. 141);

Unter Berufung auf Max Imboden hält Imark dafür, dass jeder Mangel, der dazu führt, dass einer Norm generell die Anwendung zu versagen ist, ihre Nichtigkeit, d.h. ihre materielle Unverbindlichkeit und deshalb Nichtanwendung, bewirkt. Nichtig ist ein Erlass demzufolge dann, wenn die Möglichkeit besteht, seine Fehlerhaftigkeit auf dem Weg des allgemeinen akzessorischen Prüfungsrechts zur Geltung zu bringen (S. 17f.). Eine Differenzierung zwischen Nichtigkeit und Nichtanwendung drängt sich nach Meinung des Verfassers deshalb nicht auf, weil die Folgen jeweils die gleichen sind (S. 93). Für ihn folgt daraus, dass der grösste Teil der nicht vollgültigen Rechtssätze nichtig sein dürfte (S. 18).

Wenn man - wie ich - vom Begriff der Nichtigkeit im Sinne einer nichtigen (absolut unwirksamen) Verfügung ausgeht (im Gegensatz zu einer anfechtbaren Verfügung), ist der von Imark verwendete Begriff der Nichtigkeit nicht unmittelbar verständlich. Wenn Nichtigkeit nämlich nicht bloss Nichtanwendung, sondern "das Fehlen von Rechtswirkungen schlechthin" bedeutet (Imboden), ist nicht ganz einsichtig, weshalb beispielsweise die Nichtigkeit eines fehlerhaft publizierten Erlasses durch die korrekte Publikation ohne weiteres behoben werden kann oder weshalb lediglich belastende, aber nicht unbedingt begünstigende Normen nichtig sind (S. 47f.). Ist nicht vielmehr davon auszugehen, dass ein nichtiger Erlass für alle Personen und Behörden keine Rechtswirkungen entfaltet, unabhängig vom Inhalt und vom Verfahren, das zur Verabschiedung des Erlasses führt? Es wäre wünschenswert gewesen, wenn sich der Verfasser eingehender mit dem Unterschied sowohl zwischen nichtiger Verfügung und nichtigem Erlass als auch

zwischen Nichtigkeit und Nichtanwendung auseinandergesetzt hätte; dies umso mehr, als er selbst feststellt, dass das Bundesamt für Justiz und die Direktion für Völkerrecht offenbar von einem anderen Nichtigkeitsbegriff ausgehen (S. 93f.). Eine vertiefte Behandlung dieser Problematik hätte der Dissertation ohne Zweifel einen Gewinn gebracht.

- *Gewährleistung kantonaler Verfassungen:* In der Praxis ersuchen die Kantone die Bundesversammlung nicht nur um Gewährleistung neuer, sondern auch (ersatzlos) aufgehobener Verfassungsbestimmungen. Wo nichts ist, könne jedoch nichts gewährleistet werden. Der Autor hält deshalb dafür, dass in solchen Fällen in Zukunft auf die Einholung der Gewährleistung wegen ihrer deklaratorischen Natur verzichtet wird (S. 83 f.). Dieser Auffassung ist ohne weiteres beizupflichten. Es wäre zu wünschen, wenn sich Bundesrat und Parlament die Gelegenheit bieten würde, sich dieser Meinung anzuschliessen.

Seit einiger Zeit überprüft das Bundesgericht kantonale Verfassungsbestimmungen im Rahmen der konkreten Normenkontrolle in denjenigen Fällen auf ihre Bundesrechtskonformität, in denen das angerufene Bundesrecht im Zeitpunkt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung noch nicht in Kraft getreten war und deshalb bei der Gewährleistung nicht berücksichtigt werden konnte. Dies hat zur Folge, dass bundesrechtswidrige kantonale Verfassungsbestimmungen materiell aufgehoben und nicht mehr angewendet werden können. In mark ist deshalb der Auffassung, dass bei einer generellen Nichtanwendbarkeit einer kantonalen Verfassungsbestimmung infolge Bundesrechtswidrigkeit die Bundesversammlung die Gewährleistung der Bestimmung widerrufen müsste (S. 113ff., 122). Diese Auffassung verdient Zustimmung, auch wenn solche Fälle selten sein dürften.

- *Delegation der Aufhebungsbefugnis:* Der Verfasser erachtet die Befugnis der Exekutive, einen Erlass aufzuheben (i.d.R. einen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss), nicht als ohne weiteres zulässig, selbst wenn die Delegation dem Referendum unterliegt. Er hat vor allem dort Bedenken, wo durch die Delegation das Referendum umgangen wird. Es sei nicht einzusehen, weshalb die Delegationsvoraussetzungen bei der Aufhebung geringer sein sollten als bei der übrigen Rechtsetzung. Der Autor ist deshalb der Meinung, dass die Erfordernisse, die für die Delegation von Rechtsetzungskompetenzen gelten, analog auch für die Delegation der Aufhebungsbefugnis gelten sollten. Deshalb sollte ver-

langt werden, dass der Gesetzgeber den Grundsatzentscheid über die Aufhebung eines Erlasses selbst trifft. Der Exekutive verbleibe somit keine eigentliche Aufhebungsbefugnis mehr, sondern lediglich die Kompetenz, das Datum der Ausserkraftsetzung zu bestimmen (S. 85f.).

Imark übersieht nach meiner Ansicht bei diesem Vorschlag, dass die Delegation zur Aufhebung eines Erlasses in der Praxis grundsätzlich nur bei befristeten Erlassen vorkommt. Die Delegation soll die Aufhebung eines Erlasses insbesondere dann erleichtern, wenn die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder politischen Rahmenbedingungen den Erlass vorzeitig überflüssig machen. Der Vorschlag Imarks würde jedoch bedeuten, dass die Aufhebung eines Erlasses weitgehend durch das ordentliche Rechtsetzungsverfahren erfolgen würde; denn bereits heute obliegt der Exekutive ohnehin in den meisten Fällen die Inkraftsetzung neuen Rechts. Die Beschränkung der Delegation der Aufhebungsbefugnis im Sinne des Verfassers würde deshalb die angestrebte Vereinfachung des Aufhebungsverfahrens praktisch vereiteln.

Teil III schliesst mit der Zusammenfassung und dem Ausblick die Arbeit ab. Nach Meinung von Lukas Imark hat es sich als wünschenswert erwiesen, eine möglichst weitgehende Übereinstimmung von formell und materiell geltenden Normen zu erzielen. Dem ist vorbehaltlos zuzustimmen. Der Autor schlägt zu diesem Zweck drei Massnahmen vor:

1. Im Rahmen der Rechtsetzung sollte das Verhältnis zwischen neuem und bereits bestehendem Recht möglichst eingehend abgeklärt werden.
2. Die Gesetzessammlungen sollten laufend auf Widersprüche abgesucht und nicht nur in formeller, sondern auch materieller Hinsicht bereinigt werden.
3. Die Rechtsbereinigung sollte in einem vereinfachten Verfahren, z.B. unter Ausschluss des Referendums, vorgenommen werden können.

Die erste der drei Massnahmen ist eine notwendige Voraussetzung für eine gute Rechtsetzung. Es wäre zu wünschen, wenn sich die mit Rechtsetzungsaufgaben betrauten Personen den von Imark formulierten Gedanken in vermehrtem Mass zu eigen machen würden. Der zweite Vorschlag verdient ebenfalls Beachtung, würde er doch die Rechtsetzung und Rechtsanwendung erheblich erleichtern. Die dritte Massnahme sollte geprüft werden. Es stellt sich aber die Frage, ob dafür nicht eine entsprechende

Verfassungsgrundlage erforderlich ist. Vielleicht bieten die wieder aufgenommenen Arbeiten an der Totalrevision der Bundesverfassung Gelegenheit, dieser Frage nachzugehen.

Lukas Imark hat eine interessante Dissertation vorgelegt, die in anschaulicher und thematisch sorgfältiger Weise die verschiedenen Aufhebungsgründe und -arten von Rechtssätzen behandelt. Für alle, die sich mit der Rechtsetzung befassen, ist die besprochene Arbeit ein nützliches Hilfsmittel.

HANS GEORG NUSSBAUM, BERN

SIGURD WICHTER, Experten- und Laienwortschätze. Umriss einer Lexikologie der Vertikalität, Tübingen (Niemeyer) 1994 (= Reihe Germanistische Linguistik, Bd. 144), 353 Seiten, DM 76.-.

Die hier vorzustellende Arbeit von Sigurd Wichter, Professor für germanistische Sprachwissenschaft an der Universität Münster/Westf., ist die konsequente Fortführung einer längeren Beschäftigung des Autors mit Fragen, von denen einige zunächst einmal vielleicht von rein sprachwissenschaftlichem Interesse scheinen, die aber alle für die Spracharbeit im Bereich des Rechts mittelbar von Interesse sein dürften und müssten. Man kann die Fragen um vier Schwerpunkte gruppieren, die zusammen ein fruchtbares Beziehungsgeflecht von Problemstellungen ergeben:

(a) Zeichentheoretische Überlegungen, vor allem Fragen der Bedeutungsähnlichkeit (Synonymie), der Mehrdeutigkeit (Polysemie) und der Bedeutungsunschärfe (Vagheit) von sprachlichen Zeichen (vgl. besonders Wichter 1988). Wichter vertritt hier insofern eine eigenwillige Position, als für ihn Wörter mit mehreren mehr oder minder verschiedenen Bedeutungen verschiedene „signifikantgleiche“ Wörter sind. Wenn also „Besitz“ für Juristen etwas anderes bedeutet als für Laien, dann handelt es sich um zwei verschiedene Wörter, bei denen lediglich der Wortkörper „Besitz“ gleich lautet (gleicher „Signifikant“, verschiedene „Signifikate“).

(b) Bedeutungstheoretische und -praktische Überlegungen: Was ist die Bedeutung von sprachlichen Zeichen, und wie eruiert und beschreibt man Bedeutungen von Zeichen? In diesem Zusammenhang hat Wichter immer wieder die Frage beschäftigt, wie man sich dem Problem stellen soll, dass Bedeutungen von Individuum zu Individuum, von Gruppe zu Gruppe variieren können (z. B. Wichter 1983b; 1985, 1989). Besonders interessant ist hier Wichters Überzeugung, dass man die Frage, welche Bedeutung ein Sprachbenützer mit einem Wort verbindet, nicht abtrennen kann von der Frage, welches Wissen der Sprachbenützer über den entsprechenden Sachbereich hat. Bedeutungsforschung ist für Wichter somit immer auch Erforschung von Wissen; eine Grenzziehung zwischen dem Wissen um die sog. „sprachliche Bedeutung“ und dem Wissen um die Sachen lehnt er ab. (Abgesehen von diesem Positionsbezug, der allerdings wohl einiges impliziert, fehlt in den Arbeiten von Wichter – so weit ich sehe – der Grund-

satzstreit um den Bedeutungsbegriff, der z. B. die für den Rechtsbereich einschlägigen Arbeiten von Dietrich Busse 1992 und 1993 prägt.)

(c) Forschungen zur (synchronen) Auffächerung einer Sprache in verschiedene Fach- und Nicht-Fachsprachen und Forschungen zur Kommunikation zwischen Fachvertretern (sog. Experten) und Laien, und dies besonders bezogen auf die Rolle des Wortschatzes. Dabei spielt eben unter anderem eine Rolle, dass Experten und Laien mit ein und demselben Wort („Signifikant“) unterschiedliche Bedeutungen verbinden und also manchmal (oder oft) nur scheinbar dieselben Wörter gebrauchen (z. B. Wichter 1983a, 1987). Wichters Interesse gilt – anders als der üblichen Fachsprachenforschung – vorab dem Bereich der Laien, ihrer Sprache und ihrem Wissen über bestimmte Sachbereiche. Die üblichen Wörterbücher, auch die, die angeblich die Gemeinsprache darstellen wollen, beschreiben in aller Regel nicht den Wortschatz der Laien. Das sieht man daran, dass der Laie solche Bücher gerade dann zur Hand nimmt, wenn er sich über Wörter informieren will, über deren Bedeutung er nicht verfügt. Darüber, was Fachleute wissen oder wissen müssten, um als solche bezeichnet zu werden, wissen wir in der Regel gut Bescheid (wir können uns dazu z. B. Fachlexika oder Lehrbücher ansehen). Wir wissen aber sehr wenig darüber Bescheid, was Nicht-Fachleute über Fächer wissen (ausser wenn wir zu den Nicht-Fachleuten zählen; dabei ist es allerdings grundsätzlich heikel, von sich auf andere zu schliessen).

(d) Untersuchungen zur (diachronen) Variation einer Sprache, insbesondere zur historischen Entwicklung von Experten- und Laienwortschatzen, ihrem Verhältnis zueinander und ihrer gegenseitigen Beeinflussung. Unlängst hat Wichter eine Arbeit zur Entwicklung des Computerbereichs, seiner Fachsprache und dem Eindringen dieser Fachsprache in die Gemeinsprache vorgelegt (Wichter 1991).

Für die Beziehung zwischen Experten- oder Fachsprachen auf der einen und der Gemein- oder Laiensprache auf der andern Seite (bzw. für die Beziehung zwischen Experten und Laien) spricht Wichter von der Beziehung der Vertikalität. Diese Bezeichnung will nicht die eine Sprache (oder Personengruppe) auf- und die andere abwerten, aber zum Ausdruck bringen, dass die Nicht-Fachsprache gemessen an der Fachsprache (bzw. das Nicht-Fachwissen gemessen am Fachwissen) in spezifischen Bereichen reduziert, ärmer, teilweise auch falsch ist. Die Fachsprache und ihre Spre-

cherinnen und Sprecher stehen so gesehen auf einer höheren Stufe als die Nicht-Fachsprache bzw. die Personen, die sie sprechen. Das erklärt also das Bild der Vertikalität: die Fachsprache oben, die Nicht-Fachsprache unten; die Experten oben, die Laien unten. – Die Beziehung der Horizontalität besteht dagegen zwischen verschiedenen Sprachen gleicher Stufe, besonders zwischen verschiedenen Fachsprachen (bzw. ihren Sprecherinnen und Sprechern).

Damit wäre der Titel des Buches andeutungsweise erklärt: „Experten- und Laienwortschätze. Umriss einer Lexikologie der Vertikalität“. Er führt im übrigen etwas von dem, worum es gehen soll, selber vor, indem er gewissermaßen zwischen der Gemein- und der Fachsprache wandert: Der Haupttitel („Experten- und Laienwortschätze“) ist eher gemeinsprachlich gehalten, der Untertitel („Umriss einer Lexikologie der Vertikalität“) hingegen klar im Fachjargon. Es ist eher der Untertitel, der für den Rest des Buches den Ton angibt, womit gesagt sein soll: Es liest sich nicht eben leicht. Das rührt allerdings weniger von einer hermetischen linguistischen Fachsprache als vielmehr von einem Stil her, der durch Nominalisierungen und ausgefallenen Wortschatz schwer ist. Schade! Besteht doch so die Gefahr, dass dies dem Buch LeserInnen abspenstig macht, denen es viel zu sagen hätte, seien dies – um es in der Terminologie des Buches zu sagen – angehende „Domänenexperten“, sprich: Studierende der Sprachwissenschaft (als „Kollegbuch“ zielt es auf diese Klientel ab), oder seien dies interessierte „Domänenlaien“, z. B. Leute, die in der Praxis der Experten-Laien-Kommunikation arbeiten wie Juristen usw.

Und damit endlich zum Buch selber! Ich referiere im folgenden knapp seine einzelnen Kapitel in ihrer Reihenfolge, wobei ich nicht so sehr den Proportionen des Buches gerecht werden will als mich vielmehr an der Leserschaft dieser Zeitschrift zu orientieren versuche. Kapitel 1 formuliert das Thema des Buches: Es geht um den Umriss einer erst noch zu initiierten systematischen Beschäftigung mit dem Verhältnis von Experten- und Laienwortschätzen („Lexikologie der Vertikalität“). Damit wird auch klargestellt, dass das Buch über weite Strecken programmatischen Charakter hat: Es skizziert ein künftiges Forschungsfeld und seine Methodologie.

Kapitel 2, mit „Gliederungsdimensionen“ überschrieben, nimmt wichtige Begriffsprägungen und Unterscheidungen vor. Von Anfang an wird klar gestellt, dass eine Beschäftigung mit dem Wortschatz von Perso-

nen(gruppen), eine Lexikologie also, eine Beschäftigung mit Wissensstrukturen (dieser Personengruppen) zu sein hat. Viel Raum nimmt die Diskussion der Gliederung der Vertikalitätsdimension ein: Welche Zwischenniveaus zwischen der Stufe der absoluten Experten und der Stufe der absoluten Laien sind anzunehmen?

Kapitel 3 ist dem „Bereich der Laien“ gewidmet, womit Wichter deutlich macht, dass ihn vorab das Laienwissen und der Laienwortschatz im Verhältnis zur „Domäne“, zum Fach interessieren. Nebst erneuter Diskussion der Abstufungen zwischen Experten und Laien (Experten – Fachumfeld – informierte Laien – uninformierte Laien) und einer Unterscheidung von Gemeinwelt und Laienwelt präsentiert Wichter hier eine detaillierte Bedeutungsanalyse von „Laie“ auf der Basis von Wörterbüchern (wohl gerade für Juristen ein illustratives Beispiel, wie Linguisten aufgrund von Wörterbüchern die Bedeutung eines Wortes eruieren).

Im 4. Kapitel sichtet und diskutiert Wichter lexikologische Fachliteratur, die zum Phänomen, dass verschiedene Sprecher und Sprechergruppen mit einem Wort verschiedene Bedeutungen verbinden, etwas beizutragen hat. Dankbar, wenn auch kritisch, rezipiert er die Arbeit von Hilary Putnam (1979), die für die individuelle und gruppenspezifische Bedeutungsvariation das Stichwort der „sprachlichen Arbeitsteilung“ geprägt hat und das genannte sprachliche Phänomen in Beziehung setzt zum umfassenden „Wissenshaushalt einer Gesellschaft“. Nach Putnam verbinden Laien mit Wörtern Stereotype, die gegenüber der umfassenden Bedeutung (über die die Experten verfügen) eine Reduktion auf einige semantische Merkmale darstellen. Beispiele (von Putnam und aus der weiteren Literatur) sind etwa die Bedeutungen für „Tiger“, „Gold“, „Wasser“ u.a. In diesem Kapitel weist Wichter zudem die Trennung von „semantischem Wissen“ und „enzyklopädischem Wissen“ einer Person zurück, ebenso eine grundsätzliche Trennung von Wortschatz und Terminologie. Von verschiedenen in der Literatur angebotenen Darstellungskonzepten für Bedeutungen favorisiert er das von der kognitivistischen Linguistik herkommende Schemakzept.

Im 5. Kapitel, dem Herzstück des Buches, wird das Schemakzept im Detail entwickelt. Es werden Ausdrucks- und Inhaltsschemata unterschieden. Diese führen jeweils in Baumdarstellung die zusammengehörigen Ausdrücke respektive Begriffe zu einem Sachverhaltsbereich systematisch auf. Diese Darstellungsform erlaubt präzise Vergleiche von Ausdrucks-

oder Begriffssystemen, etwa zwischen solchen von Experten und Laien, sie erlaubt die Darstellung von Wissensveränderungen beim einzelnen Individuum (Lernprozesse) oder im historischen Vergleich. Wichter schlägt für den Vergleich von Experten- und Laien-Schemata eine tragfähige Typologie vor (sog. „Besetzungstypen“): Im Falle der „Gleichbesetzung“ bedeutet z. B. das Wort „Vergaser“ für den Laien exakt dasselbe wie für den Kraftfahrzeugexperten, im Falle der „Näherungs- oder Stereotypbesetzung“ bedeutet es in groben Zügen dasselbe, im Falle der „Falschbesetzung“ etwas ganz anderes, und im Falle der „Nichtbesetzung“ kann der Laie mit dem Wort nichts verbinden. Das alles wird an Beispielen ausführlich illustriert. – In Kapitel 5 findet sich des weitern die wichtige Unterscheidung zwischen semasiologischer und onomasiologischer Zugangsweise auf den Wortschatz: Semasiologisch heisst „von den Wörtern ausgehen, nach ihrer Bedeutung fragen“, onomasiologisch heisst „von den Sachen ausgehen, nach ihren Bezeichnungen fragen“. Überzeugend ist neben der Darstellung von Wortschatzstrukturen einzelner Personen auch die Darstellung des Wortschatzes und damit der „Wissensstruktur“ in einem Text. So etwas erlaubt dann z. B. die Situierung eines Textes auf einer Vertikalitätsskala zwischen Experten- und Laienniveau und erlaubt damit eine Charakterisierung eines Textes hinsichtlich seines Schwierigkeitsgrades für bestimmte Lesergruppen. – In abschliessenden Ausführungen zum Zusammenhang von Wissen und Erfahrungen prägt Wichter so einleuchtende Begriffe wie das „etymologisierende Wissen“ (wenn jemand ein Wort nur aufgrund seiner Bestandteile und seiner Bildung versteht), das „Draufsichtwissen“ (wenn jemand einen komplexen Gegenstand oder Sachverhalt nur aus einer einzigen Perspektive, das Auto z. B. nur aus der Perspektive des reinen Benutzers kennt), das „Hantierungswissen“, das „Wissen vom Hörensagen“ usw.

Methodologische Fragen der Eruierung von Wortschatzwissen und von dem in einem Text niedergelegten Wissen sind Thema im 6. Kapitel. Bei aller – sehr grossen – Umsicht auch in diesem Teil (etwa wo Wichter das Problem anspricht, dass aufgrund sozialen Erwartungsdrucks die Laien ihr Laientum nicht gerne offen preisgeben, oder wo er mit Nachdruck betont, dass das Laienwissen nicht bloss als Reduktionsform des Expertenwissens anzusehen ist, sondern eine Struktur sui generis aufweisen kann, die es für den Analysator zu verstehen gelte) scheint mir hier ein Problem zu wenig deutlich herausgearbeitet: das Wissen des Probanden ist mir immer nur (oder doch zur Hauptsache) über das zugänglich, was dieser Proband sagt,

damit stelle sich das Problem, wie ich entscheiden kann, ob der Proband etwas nicht anders oder besser weiss oder ob er sein Wissen bloss nicht anders oder besser zum Ausdruck bringen kann. Sehr deutlich nicht gesehen ist das Problem m. E. in einer Arbeit, die Wichter an anderer Stelle (S. 272) zitiert: „Die Erklärung der Probanden zu den Funktionsweisen kfz-technischer Gegenstände fallen m. E. dürftig aus, da die umfassende verbale Erläuterung von Funktionsmodi an sich schon eine hohe fachliche Kompetenz erfordert.“ Ich würde meinen: Sie erfordert neben einer hohen fachlichen auch eine hohe sprachliche Kompetenz. Woran mangelt es, wenn verbale Erläuterungen mangelhaft ausfallen?

Um die Relevanz sprachlicher Vertikalität für die Sprachgeschichte geht es in Kapitel 7. Vertikale Variation ist sowohl Schauplatz von Sprach- und Wissenswandel einer Gesellschaft als auch einer ihrer Motoren. Interessant ist Wichters Hinweis darauf, dass sich unsere Kommunikationsgemeinschaft von einer stark regional (starke Dialektunterschiede) zu einer immer stärker horizontal und vertikal gegliederten entwickelt hat und weiter entwickelt: zu einer Kommunikationsgemeinschaft also, die geprägt ist von einer riesigen Palette an Fächern (horizontal) mit ihren je eigenen Abstufungen zwischen Experten und Laien (vertikal) und die dem einzelnen einen Platz in einem hochkomplizierten Gefüge von Varietäten zuweist. Eine solche moderne Varietätenstruktur stellt an den einzelnen und an die Gemeinschaft hohe und weiter steigende Anforderungen an Bereitschaft und Aufwand zu übersetzen und zu verstehen und zu lernen.

Das 8. Kapitel referiert einige empirische Ergebnisse aus vertikalitätslexikologischen Untersuchungen, die Wichter angeregt oder selber durchgeführt hat. Es sind Arbeiten u.a. zum Wortschatz der Kfz- und der Fahrrad-Technik, des Buchhandels und Verlagswesens, der Wirtschafts-, der Versicherungssprache und des EG-Binnenmarktes, der Medizin, der Essenszubereitung und schliesslich (aus Wichter 1992) des Computers. Für alle Bereiche lässt sich eine doppelte Vertikalität ausmachen: Vertikal unterschiedlich ist die Kompetenz einzelner Sprachbenutzer („Vertikalität ad personam“), vertikal unterschiedlich ist aber auch die Bekanntheit einzelner Teile oder Aspekte aus komplexen Sachverhaltsbereichen („Vertikalität ad rem“). So unterscheiden sich selbstverständlich Personen darin, welches sprachliche und sachliche Wissen sie über Computer haben, und es unterscheiden sich einzelne Aspekte der Computertechnologie darin, von wie vielen und von welchen Personen sie gewusst werden. Wichter weist

am Beispiel des Computerbereichs auf die wichtige Vermittlerfunktion der sog. „Oberfläche“ hin, die es erlaubt, dass auch Laien relativ komplexe Aspekte der Computertechnologie in ihrem Tun beherrschen, ohne im Detail zu wissen, was sie hier beherrschen. Diese Computeroberfläche könnte Leitbildfunktion bekommen für die Vermittlung zwischen Expertentum und Laien auch in ganz anderen Fachbereichen, in denen die Kluft zwischen Experten- und Laienwissen riesig ist: Die Vermittlung bedarf der „Benützeroberflächen“. – Von generellem Interesse an den referierten Untersuchungen ist etwa die Frage, ob sich allgemeine Bedingungen ausmachen lassen für das Niveau in einem Vertikalitätsbereich, das ein Individuum mit seinem Wissen einnimmt (besonders der Faktor „Erfahrung“), und Bedingungen dafür, welchen Bekanntheitsgrad ein bestimmter Teilaspekt aus einem Fachbereich erreicht (besonders der Faktor der „Erfahrungszugänglichkeit“). – Schliesslich ist Wichters Postulat einer Lexikographie der Laienwortschätze mit Nachdruck zu unterstützen.

Ich schliesse mit einigen generellen Betrachtungen zum Inhalt des ganzen Buches: Es ist mir sehr sympathisch, dass Wichter, wo er den Wortschatz von Personen und Personengruppen in den Blick nehmen will, vom Wissen dieser Personen und von den sprachlichen Mitteln, die sie für den Ausdruck dieses Wissens zur Verfügung haben, ausgeht. Es ist mir sehr sympathisch, dass Wichter dabei – längst überfällig – das Hauptaugenmerk auf die fachlichen Laien richtet, nachdem die Lexikologie und Lexikographie (und die Fachsprachforschung im besonderen) traditionell stets gerade nicht dieses Wissen untersucht und beschrieben hat, sondern das der Experten. Die Erforschung des „Wissenshaushalts“ einer Kommunikationsgemeinschaft, in der die meisten meistens mehr oder minder Laien sind, ist überaus wichtig, z. B. auch für die Spracharbeit im Bereich der Gesetzgebung oder der Behörden und der Verwaltung.

An den Beispielen, mit denen Wichter eine mögliche Realisierung dieses ambitiösen Programms illustriert, stören mich drei Punkte: Zum einen ist – so weit ich sehe – stets nur von Wissen in einem eingeschränkt kognitiv-konzeptuellen Sinn die Rede; es fehlen emotionale Komponenten, es fehlt ein Faktor Einstellungen zu den Sachen, der – so denke ich – für vertikale Kommunikation eine erhebliche Rolle spielt. Diese Einseitigkeit hängt vielleicht mit dem zweiten Punkt zusammen, den ich bemängeln möchte: Bei den angebotenen Beispielen handelt es sich weitgehend um das Wissen über dingliche, gegenständliche Sachverhaltsbereiche und kaum um ab-

strakte Wissensbereiche, in denen emotionale Komponenten möglicherweise eine deutlichere Rolle spielen als etwa im Bereich „Fahrrad“. Ich denke an politische, ideologische, kulturelle Wissensbereiche (vgl. hierzu etwa die Mannheimer Arbeiten zu den „schweren“ bzw. „brisanten“ Wörtern im Deutschen von Strauss/Zifonun 1985 und Strauss et al. 1989; Arbeiten, die aber eben nicht Laienwortschätze erschliessen!). Zum dritten stört mich die Darstellung des Laienwissens ganz im Lichte der Struktur des Expertenwissens: Laienwissen ist so nur immer reduziertes oder falsches Expertenwissen und nicht das „andere“ Wissen, die andere Konzeption, die andere „Welt“.

Mit dieser dritten Bemerkung tue ich dem Buch jedoch wahrscheinlich Unrecht: Wichter betont nämlich an mehreren Stellen, dass es ihm in der vorliegenden Arbeit lediglich um sog. „unbestrittene Vertikalität“ gehe, eine Experten-Laien-Konstellation, in der die Laien das „Besserwissen“ der Experten fraglos für sich selber akzeptieren, sich selber also nach dem Modell der Experten ausrichten möchten. Und Wichter deutet auch knapp an, dass dies keineswegs die einzige Konstellation unterschiedlichen Wissens darstelle; vielmehr gebe es daneben den Typus der bestrittenen Vertikalität, in der zwei unterschiedliche Wissensstrukturen darum streiten, welche hinsichtlich eines problematischen Sachverhalts den Expertenstatus beanspruchen darf. Wichter nennt als Beispiele Debatten über Probleme im Umweltbereich, in denen sich etwa Firmen, wissenschaftliche „Experten“ und „betroffene“ Laien gegenüberstehen und je für sich Expertenstatus reklamieren. Solche Fälle, in denen zuallererst ausgehandelt werden muss, wessen Sicht der Dinge die zutreffende ist bzw. welcher Art das „Ding“ überhaupt ist, um das es geht – solche Fälle scheinen mir in unserer Zeit immer verbreiteter, und zu solchen Fällen bestrittener Vertikalität kann und will sich das Buch nicht äussern. Das kann man ihm nicht vorwerfen, vielmehr ist ihm zu danken, dass es diese Fälle sieht und uns sehen lässt. Bestrittene Vertikalität dürfte gerade auch im Rechtsbereich verbreitet sein, sei es in der „Kollision“ des juristischen und des „betroffenen“ Blicks auf den vor Gericht zu verhandelnden Sachverhalt oder sei es in der „Kollision“ des gesetzgeberischen Blicks und des Blicks derjenigen, für die das Gesetz gemacht ist.

Und hinzu kommt für den Bereich des Rechts sehr oft eine „doppelte Vertikalität“ ganz anderer Art, als sie in diesem Buch (Vertikalität hinsichtlich des Wissens der Personen und hinsichtlich der Bekanntheit der

Sachen) herausgearbeitet wird: die Doppelheit nämlich einer Vertikalität im rechtlichen Sinne und im Sinne der vom Recht erfassten und geregelten Sache. Diese für den Rechtsbereich charakteristische „doppelte Vertikalität“ der zweiten Art zeigt nur noch einmal, wie einschlägig und wie anregend für den Bereich des Rechts die Arbeit von Sigurd Wichter ist.

BUSSE DIETRICH, 1992, Textinterpretation. Sprachtheoretische Grundlagen einer explikativen Semantik.

BUSSE DIETRICH, 1993, Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht.(= Schriften zur Rechtstheorie, Bd. 157).

PUTNAM HILARY, 1979, Die Bedeutung von „Bedeutung“. Hgg. und übersetzt von W. Spohn.

STRAUSS GERHARD, GISELA ZIFONUN, 1985, Die Semantik schwerer Wörter im Deutschen, 2 Bde. (= Forschungsberichte des Instituts für deutsche Sprache in Mannheim, 58.1 u. 58.2).

STRAUSS GERHARD, ULRIKE HASS, GISELA HARRAS, 1989, Brisante Wörter von Agitation bis Zeitgeist. Ein Lexikon zum öffentlichen Sprachgebrauch. (= Schriften des Instituts für deutsche Sprache in Mannheim, 2).

WICHTER SIGURD, 1983a, Dimensionen fachexterner Kommunikation. In: Helmut Henne / Wolfgang Mentrup (Hg.). Wortschatz und Verständigungsprobleme. Was sind „schwere Wörter“ im Deutschen?, Jahrbuch 1982 des Instituts für deutsche Sprache.

WICHTER SIGURD, 1983b, Inter- and intraindividual differences in meaning. In: Gert Rickheit et al. (Hg.), Psycholinguistic studies in language processing. S. 17–28.

WICHTER SIGURD, 1985, Methodologische Prinzipien der Bedeutungsermittlung und Bedeutungsbeschreibung. In: Georg Stötzel (Hg.), *Germanistik – Forschungsstand und Perspektiven*. Vorträge des Deutschen Germanistentages 1984, Teil 1, S. 55–62.

WICHTER SIGURD, 1987, „... die kontrakonfliktäre Funktion und die kommunikationsethische Intention des Handbuchs...“ Praktische Überlegungen zu Gerhard Strauss / Gisela Zifonun: „Die Semantik schwerer Wörter im Deutschen“. In: *Zeitschrift für germanistische Linguistik* 15, S. 218–227.

WICHTER SIGURD, 1988, Signifikantgleiche Zeichen. Untersuchungen zu den Problembereichen Polysemie, Homonymie und Vagheit auf der

Basis eines kommunikativen Zeichenbegriffs am Beispiel deutscher Substantive, Adjektive und Verben. (= Tübingen Beiträge zur Linguistik, Bd. 160).

WICHTER SIGURD, 1989, Vagheit: die List der Toleranz. In: *Sprachwissenschaft* 14, S. 296–317.

WICHTER SIGURD, 1991, Zur Computerwortschatz-Ausbreitung in die Gemeinsprache. Elemente der vertikalen Sprachgeschichte einer Sache. (= Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte, Bd. 17).

MARKUS NUSSBAUMER, ZÜRICH

WERNER BUSSMANN (Hg.), Lernen in Verwaltungen und Policy-Netzwerken, Chur/Zürich (Rüegger) 1994, 199 Seiten, Fr. 34.--.

Der Sammelband ist im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms Nr. 27 "*Wirksamkeit staatlicher Massnahmen*" entstanden und enthält Beiträge einer Tagung vom 1./2. September 1993 in Lenzburg zum Thema "Organisationelles Lernen" sowie einen zusätzlichen Beitrag (Döhler). Herausgeber ist Werner Bussmann, Leiter dieses Forschungsprogramms.

WERNER BUSSMANN weist einleitend darauf hin, dass die Beiträge vor allem theoretischen Charakter haben, auch wenn einzelne davon im Zusammenhang mit konkreten Forschungsprojekten erarbeitet wurden. Sie sind nicht einer gemeinsamen theoretischen Basis verpflichtet. Konkrete Empfehlungen für die organisationelle und administrative Praxis ergeben sich daraus nicht. Indessen schälen sich aus den verschiedenen Beiträgen Ansätze eines gemeinsamen Grundverständnisses heraus. Die These des Herausgebers ist, dass Lernen positiv besetzt ist, dass Lernen schwierig ist, dass aber Lernen möglich ist.

Im Beitrag von RÜDIGER KLIMECKI, HERMANN LASSLEBEN, BEATE RIXINGER-LI (*Zur empirischen Analyse organisationaler Lernprozesse im öffentlichen Sektor: Modellbildung und Methodik*) wird die Frage gestellt, ob Organisationen lernen können. Für die empirische Analyse organisationaler Lernvorgänge muss zunächst ein Untersuchungsbereich (Organisationen und organisationale Aktivitäten) ausgewählt werden. Dieser Untersuchungsbereich sollte idealerweise zwei Voraussetzungen erfüllen:

- Es sollte sich um Organisationen handeln, die sich einer wandelnden Umwelt gegenübersehen;
- diese Organisationen sollten über einen Entscheidungsprozess verfügen, der selbstinitiierte und selbstorganisierte Veränderungsprozesse ermöglicht.

MARIAN DÖHLER untersucht *Lernprozesse in Politiknetzwerken*. Lernen hat primär Prozesscharakter, während Netzwerke in erster Linie als Strukturen verstanden werden. Allerdings stellen Struktur und Prozess zwei interdependente Grössen dar. Lernen liegt dann vor, wenn Erfah-

rungswerte Konsequenzen für gegenwärtiges und zukünftiges Handeln besitzen. In den 80er Jahren ist das "policy learning" zunehmend als wichtige Determinante des Politikprozesses anerkannt worden. Bei der Diskussion um Struktur und Bedeutung von Politiknetzwerken haben sich zwei unterschiedliche Vorgehensweisen herauskristallisiert. In der einen dominierenden Sichtweise werden Netzwerke als reale Phänomene im Sinne einer neuen governance-Form zwischen Markt und Hierarchie verstanden. Auf der anderen Seite steht die Verwendung des Netzwerkbegriffs als "neutral concept". Politiknetzwerke können definiert werden als Konfigurationen von Akteuren, die in einer interdependenten Beziehung zueinander stehen und nicht an formale System- oder Organisationsgrenzen gebunden sind. Lernen in Netzwerken ist durch ein beachtliches Trägheitsmoment gekennzeichnet.

WERNER BUSSMANN behandelt das Thema *Lernen unter komplexen Bedingungen*. Organisationen handeln in einer komplexen Umwelt. Komplexität wird als Verhältnis des beobachtenden Organismus zu seiner Umwelt verstanden. Lernen ist eine serielle und parallele Kombination handelnder und erkennender Prozesse. Organisationen lernen, indem sie die Reaktionen der Umwelt im Hinblick auf künftiges Handeln interpretieren. Am Beispiel der Führungsstrukturen des Schweizerischen Bundesrats wird das Problem der Informationsflut einer lernfähigen Organisation näher illustriert. Es wird vorgeschlagen, dass der Bundesrat noch stärker in die Lage versetzt wird, Beurteilungen von Ereignissen und Entwicklungen vorzunehmen. Diese sollten für die Verwaltung wegleitend sein. Solche Interpretationshilfen können Legislaturpläne, Departementsziele, Bundesratsreden oder Interviewaussagen sein.

HANS-MARTIN BINDER geht auf den *Lernprozess als Ziel einer interaktiven Evaluationsstrategie* ein. Die zu bewältigenden komplexen Probleme verlangen auch von Verwaltungen vermehrt eine aktive Rolle im frühzeitigen Erkennen von Problemen und ihren Folgen, in der Vermittlung zwischen beteiligten Akteuren und generell bei der Suche nach Lösungsmöglichkeiten und Handlungsoptionen, welche die Problemkomplexität in der inhaltlichen, räumlichen, zeitlichen und gesellschaftlich-politischen Dimension berücksichtigen.

JÜRGEN OELKERS befasst sich mit der *Schule als lernendes System*. Es wird die Frage gestellt: Eine Lerntheorie für die Schule? Schulkritik liegt

näher als Schultheorie. Schulkritik reizt das System weder zum Lernen an, noch gefährdet es das System ernsthaft. Soll von der Schulkritik zum Schulwettbewerb übergegangen werden? Das Verschwinden der heutigen Form von Verschulung wäre eher ein Verlust als ein Gewinn. Das schliesst einen Formenwandel und ein verändertes System der Schulaufsicht nicht aus. Ob ein Bildungsmarkt entsteht, ist eines der politischen Probleme der Zukunft.

INGRID KISSLING-NÄF und PETER KNOEPFEL stellen *konzeptuelle Überlegungen zu politikorientierten Lernprozessen* an. Politikinnovation kann auch als Ergebnis von Lernprozessen verstanden werden. Für Lernprozesse in öffentlichen Politiken erscheinen interaktionistisch-systemische Theorien (Organisationsentwicklung) geeignet, welche die Lernprozesse der Individuen eng mit denen der Organisation oder Gruppe verknüpfen und organisationelles Lernen nicht mehr nur als Aggregation von individuellen Prozessen definieren.

Der Beitrag von DIETER FREIBURGHHAUS (*Lernen in Verwaltungen: Einige Antworten und noch viele Fragen*) weist auf die Vielfalt der Beiträge hin. Es geht darum, Verwaltungen, Policy-Netzwerke und andere policy-relevante Wesen als soziale Systeme zu konzipieren, die lernen. Dies ist auf zwei Arten möglich: man kann eine allgemeine Theorie sozialer Systeme entwerfen, in der "Lernen" vorkommt und diese dann auf spezielle soziale Systeme anwenden. In den Beiträgen wurde aber der zweite Weg eingeschlagen, nämlich die Übertragung eines Lernbegriffs, der für Individuen entwickelt wurde, auf die betreffenden sozialen Systeme.

Der Sammelband enthält eine theoretische Auslegeordnung für zukünftige Arbeiten und eine Vielfalt von Themen, welche längerfristig auch die Erarbeitung konkreter Hinweise für die Ausgestaltung der Organisation der Verwaltung und den Inhalt der Gesetzgebung ermöglichen.

RUDOLF WERTENSCHLAG, BERN